
Merkblatt

Auflagen für mobile Verkaufsstände und Verkaufsstände auf Sonderveranstaltungen

1. Verkaufsstand

(in denen unverpackte Lebensmittel verkauft und /oder zubereitet werden)

- 1.1. Es sind nur Verkaufswagen, Verkaufswagenanhänger oder hygienisch gleichwertige Verkaufseinrichtungen zulässig. Eine nachteilige Beeinflussung durch Staub, Schmutz oder Witterungseinflüsse ist auszuschließen.
- 1.2. Die Innenwände, Decke und Fußboden müssen aus einem korrosionsfesten, glatten und abwaschbaren Material bestehen.
- 1.3. Der Verkaufsstand muss hygienisch einwandfrei sein und ist dem Warensortiment bzw. dem Produktrisiko anzupassen. Die Ausstattung und Größe des Verkaufstandes muss ein hygienisches Arbeiten ermöglichen.
- 1.4. Die offene Verkaufsseite muss so gestaltet sein, dass der Verbraucher die Lebensmittel weder berühren oder in sonstiger Weise beeinträchtigen kann (z.B. mittels Anhustschutz).

2. Ausstattung des Verkaufstandes:

- 2.1. Es muss eine funktionierende, separate Handwaschvorrichtung mit fließendem kaltem und warmem Wasser, das der Trinkwasser-VO entspricht, vorhanden sein. Zum hygienischen Händewaschen ist die Handwaschvorrichtung mit Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.
- 2.2. Es muss ein Abfalleimer mit dicht schließendem Deckel vorhanden sein.
- 2.3. Sofern das Warensortiment des Verkaufstandes es erfordert, ist zusätzlich
 - eine Spülvorrichtung mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Reinigung von Lebensmitteln und Arbeitsgeräten,
 - eine dem Warenangebot entsprechende Kühleinrichtung,
 - eine ausreichende Entlüftung über Brat- und Frittierereinrichtungen erforderlich.

3. Personal

- 3.1. Die in dem Verkaufsstand beschäftigten Personen müssen hygienisch einwandfreie Arbeitskleidung tragen.
- 3.2. Für Beschäftigten müssen hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen (mit Wasserspülung) einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen.

- ! Sollten die Beschäftigtoiletten eines Verbrauchermarktes genutzt werden, so darf der Verkaufsstand nur zu den Öffnungszeiten des Marktes betrieben werden.

4. Allgemeines

- 4.1. Abwasser und Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu entsorgen.
- 4.2. In ortsveränderlichen Verkaufsständen darf nur eine Endbereitung (braten, erhitzen, frittieren) von Lebensmitteln durchgeführt werden.
- 4.3. Für Verkaufsstände, die ausschließlich verpackte, nicht kühlpflichtige Lebensmittel oder unbehandeltes Obst und Gemüse abgeben, ist ein Witterungsschutz ausreichend.

Information:

Für Rückfragen bei Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen oder bei der Vorbereitung eines Festes steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung gerne im Vorfeld zur Verfügung.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Lebensmittelüberwachung
Merkblatt – Mobile Verkaufseinrichtungen auf Sonderveranstaltungen